Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 58.

(Nr. 4787.) Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg vom 11. September 1850. wegen Uebertragung der Entscheidung in dritter Instanz der bei Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen im Herzogthume Anhalt-Bernburg vorkommenden Streitigkeiten auf das Königliche Obertribunal zu Berlin. Vom 21. September 1857.; ratifizirt am $\frac{3.}{15.}$ Oktober 1857.

Nachdem durch den zwischen den Regierungen von Preußen und Anhalt-Bernburg abgeschlossenen Staatsvertrag vom 11. September 1850. die Leitung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsgeschäfte im Herzogthume Anhalt-Bernburg den Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden übertragen, und dabei eine Anordnung hinsichtlich derjenigen Behörden getroffen worden ist, welchen die Entscheidung der in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen vorkommenden Streitigkeiten in erster und zweiter Instanz zustehen soll, gegenwärtig aber in Folge der veränderten Gesetzgebung im Herzogthume Anhalt-Bernburg sich das Bedürfniß fühlbar gemacht hat, einen Gerichtshof auch für die Entscheidungen dritter Instanz in derartigen Angelegenheiten zu bestellen, sind zur Verabredung der hierüber erforderlichen Bestimmungen

Königlich Preußischer Seits:

der Wirkliche Geheime Legationsrath Hellwig,
der Geheime Ober-Regierungsrath Kette, sowie
der Geheime Justizrath Dr. Friedberg,

und

Herzoglich Anhalt-Bernburgischer Seits:

der Appellationsgerichts-Präsident v. Albert

zusammengetreten, und haben, unter Vorbehalt der landesherrlichen Ratifikation,

Ausgegeben zu Berlin den 11. November 1857.

tion, folgenden Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrage vom 11. September 1850. geschlossen:

Artikel 1.

Die Entscheidung der bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen im Herzogthume Anhalt-Bernburg vorkommenden Streitigkeiten in dritter Instanz soll, soweit eine solche nach den Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Gesetzen überhaupt zulässig ist, durch das Königlich Preußische Obertribunal zu Berlin erfolgen.

Artikel 2.

Der Königlich Preußischen Generalkommission zu Merseburg, auf welche die in dem Staatsvertrage vom 11. September 1850. der Generalkommission zu Stendal beigelegten Befugnisse übergegangen sind, bleibt vorbehalten, im Einverständnisse mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Staatsregierung eine Instruktion an die betreffenden Spezialkommissarien über die Feststellung des Streitobjektes nach Maaßgabe des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Gesetzes vom 11. Juni d. J. zu erlassen.

Artikel 3.

Die Entscheidungen des Königlich Preußischen Obertribunals in den an dasselbe aus dem Herzogthume Anhalt-Bernburg gelangenden Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen ergehen unter der Formel:

in Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg geschlossenen Staatsvertrages vom 11. September 1850.

Artikel 4.

In den aus dem Herzogthume Anhalt-Bernburg an das Königlich Preußische Obertribunal zur Entscheidung gelangenden Sachen werden die in den Preußischen Gesetzen bestimmten Gebührensätze zum Ansatz gebracht.

Artikel 5.

Die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages erfolgt mit dem 1. November d. J. und soll derselbe so lange in Kraft bleiben, als der Staats-Vertrag vom 11. September 1850. in Wirksamkeit steht.

Artikel 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation

tion vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden binnen vier Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin, den 21. September 1857.

(L. S.) Friedrich Hellwig. (L. S.) Ernst v. Albert.
(L. S.) Gottlieb Wilhelm Kette.
(L. S.) Heinrich Friedberg.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden vom $\frac{3.}{15.}$ Oktober 1857. bereits stattgefunden.

(Nr. 4788.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 28. September 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von den Kreisständen des Wanzlebener Kreises auf dem Kreistage vom 30. September 1856. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 40,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 40,000 Rthlrn., in Buchstaben: Vierzigtausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

10,000 Rthlr.	zu	500	Rthlr.
20,000 "	"	100	"
10,000 "	"	50	"
40,000 Rthlr.			

nach

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1858. ab mit wenigstens jährlich fünf Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 28. September 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Obligation
des Wanzlebener Kreises

Litt. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 30. September 1856. wegen Aufnahme einer Schuld von 40,000 Rthlrn. bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Wanzlebener Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 40,000 Rthlrn. geschieht vom Jahre 1858. ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von funfzehn Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens fünf Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1857. ab in dem Monate Dezember jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg, dem Kreisblatte für die Kreise Oschersleben und Wanzleben, dem Magdeburger Correspondenten und der Neuen Preußischen Zeitung zu Berlin.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier und einem halben Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Wanzleben, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Wanzleben.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind sechs halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1860. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wanzleben gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Wanzleben, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Wanzlebener Kreise.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

.....ter Zins-Kupon .....ter Serie

zu der

Kreis-Obligation des Wanzlebener Kreises

Littr...... №..... über ..... Thaler zu vier und ein halb Prozent Zinsen, über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten Januar resp. am ..ten Juli 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ...... Thalern ...... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wanzleben.

Wanzleben, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Wanzlebener Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben wird.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Talon

zur

Kreis=Obligation des Wanzlebener Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Wanzlebener Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à vier und ein halb Prozent Zinsen

die .....te Serie Zinskupons für die ..... Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis=Kommunalkasse zu Wanzleben.

Wanzleben, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis=Kommission für den Chausseebau im Wanzlebener Kreise.

(Nr. 4789.) Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen: 1) von Wanzleben über Altenweddingen, Bahrendorf, Stemmern nach Welsleben; 2) von Wanzleben über Remkersleben, Kloster Meyendorf nach Seehausen i. M.; 3) von Seehausen i. M. bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt gegen Dreileben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage die von dem Kreise Wanzleben im Regierungsbezirk Magdeburg beabsichtigten Chausseebauten: 1) von Wanzleben über Altenweddingen, Bahrendorf, Stemmern nach Welsleben; 2) von Wanzleben über Remkersleben, Kloster Meyendorf nach Seehausen i. M.; 3) von Seehausen i. M. bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt gegen Dreileben, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau= und Unterhaltungs=Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats=Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Wanz=

Wanzleben gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 28. September 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).